

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KR 2/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben,
Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84036 Landshut,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz mit der Begründung: Diese habe ihn - entgegen § 66 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) - nicht hinreichend unterstützt bei der Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Zahnarzt, der ihn mangelhaft zahnprothetisch versorgt habe. Durch die von einem anderen Zahnarzt durchgeführte Versorgung mit einem neuen Zahnersatz seien ihm zusätzliche Kosten entstanden.
- 2 Der Vertragszahnarzt Dr. K. versorgte den Kläger zahnprothetisch - entsprechend dem von der Beklagten genehmigten Heil- und Kostenplan. Die Beklagte übernahm den gesetzlich vorgesehenen Teil der Kosten. Der Kläger erbrachte einen Versichertenanteil und wurde von dem Zahnarzt aufgefordert, die Kosten für die vertraglich vereinbarten zusätzlichen Leistungen zu begleichen. Auf den Hinweis des Klägers, der Zahnersatz sei nicht einwandfrei, erhob die Beklagte nach Einholung eines Gutachtens von dem Zahnarzt Dr. D. eine Mängelrüge bei dem Prothetikausschuss der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns. Die Mängelrüge wurde nicht anerkannt (Beschluss vom 17. Dezember 1997). Auf erneute Einwände des Klägers bestätigte Dr. D. in zwei weiteren Gutachten, der Zahnersatz sei - bis auf zu beseitigende kleinere Mängel - in Ordnung. Den gleichwohl von der Beklagten gestellten erneuten Mängelrügeantrag verwarf der Prothetikausschuss Südbayern im Hinblick auf den bindenden früheren Verwaltungsakt als unzulässig. Diese Entscheidung wurde von dem Sozialgericht (SG) München bestätigt (Urteil vom 21. April 1999), nachdem der Prothetik-Einigungsausschuss Südbayern auf den Widerspruch der Beklagten eine den Zahnarzt belastende Widerspruchsentscheidung erlassen hatte.
- 3 Im September/Oktober 1999 machte der Kläger einen Schadensersatzanspruch bei der Beklagten geltend, weil diese nicht rechtzeitig Widerspruch gegen die erste Entscheidung des Prothetikausschusses eingelegt habe und ihm für das Anfertigen eines neuen Zahnersatzes zusätzliche Kosten entstanden seien. Dieses lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 21. Februar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. April 2000 ab.
- 4 Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Urteile des SG Landshut vom 26. September 2001 und des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 20. Januar 2005). Das LSG führt zur Begründung ua aus: Soweit der Schadensersatzanspruch den vom Kläger geforderten Eigenanteil in Höhe von 1.517,30 DM betreffe, fehle es an einer Anspruchsgrundlage. Weder könne diese in dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, noch in § 823 Abs 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) iVm § 66 SGB V erblickt werden.



- 5 Mit dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch könne nur eine auf Grund eines Gesetzes zu gewährende sozialrechtliche Leistung, nicht jedoch eine an ihre Stelle tretende Ersatzleistung begehrt werden. Die Beklagte habe hier jedoch bereits keine ihr auferlegte Pflicht verletzt, indem sie zunächst nicht gegen die erste Entscheidung des Prothetikausschusses Widerspruch eingelegt habe. Zwar könne die Krankenkasse nach § 66 SGB V den Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden seien und nicht nach § 116 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) auf die Krankenkasse übergängen, unterstützen. Es handele sich hierbei jedoch um eine Ermessensvorschrift, die keinen durchsetzbaren Anspruch des Versicherten auf ein Tätigwerden der Krankenkasse beinhalte. Zudem sei bereits fraglich, ob von der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen auch die Durchführung des Mängelrügeverfahrens erfasst werde, denn bei den Ansprüchen nach § 66 SGB V handele es sich gerade nicht um solche, die nach § 116 SGB X auf die Krankenkasse übergängen. Aus diesem Grunde sei es auch zweifelhaft, ob § 66 SGB V als ein Schutzgesetz iS des § 823 Abs 2 BGB bewertet werden könne. Darüber hinaus sei ein ggf rechtswidriges Verhalten im vorliegenden Fall nicht ursächlich für den hier vom Kläger geltend gemachten Ersatz des Eigenanteils. Die Beklagte habe nach den tatsächlichen Verhältnissen keine Veranlassung zum Tätigwerden gehabt.
- 6 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

II

- 7 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall



hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 9 Der Kläger hält folgende Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam:

Ist § 66 SGB V ein Schutzgesetz iS des § 823 Abs 2 BGB?
- 10 Zutreffend ist zwar, dass diese Frage bisher nicht höchstrichterlich geklärt ist, also klärungsbedürftig sein könnte. Es fehlt jedoch an hinreichenden Darlegungen des Klägers zur Klärungsfähigkeit dieser Frage im vorliegenden Rechtsstreit.
- 11 Das LSG hat seine Entscheidung tragend damit begründet, dass der Kläger sein Begehren weder erfolgreich auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch noch auf § 823 Abs 2 BGB iVm § 66 SGB V stützen könne. Im Hinblick auf § 823 Abs 2 BGB iVm § 66 SGB V hat es zwar Zweifel daran angemeldet, ob § 66 SGB V als Schutzgesetz iS des § 823 Abs 2 BGB zu qualifizieren sei. Darüber hinaus hat es jedoch eine Ursächlichkeit des Handelns der Beklagten für den beim Kläger entstandenen Schaden verneint. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das Abwarten der Beklagten sei aus tatsächlichen Gründen nicht ermessensfehlerhaft gewesen. Dr. D. habe eine prothetische Versorgung des Klägers ohne wesentliche Mängel festgestellt und, soweit Mängel vorhanden gewesen seien, eine Nachbehandlung und Beseitigung durch den behandelnden Zahnarzt Dr. K. vorgeschlagen. Die Beklagte habe auf Grund dessen davon ausgehen können, dass das Mängelrügeverfahren ohne Erfolgsaussicht sei.
- 12 Da das LSG seine Entscheidung - soweit es die Anwendung von § 823 Abs 2 BGB iVm § 66 SGB V betrifft - mithin auf zwei selbstständig tragende Gesichtspunkte gestützt hat, hätte der Kläger für jede der beiden Begründungen einen Zulassungsgrund darlegen müssen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 38). Das ist nicht geschehen. Zwar befasst sich der Kläger mit der Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beklagten und dessen Ursächlichkeit für den Schaden. Er legt insoweit jedoch lediglich seine gegenteilige Rechtsauffassung dar, kommt also zu dem Ergebnis, die Entscheidung des LSG sei insoweit fehlerhaft. Dieses Vorbringen begründet im Hinblick auf den Begründungsansatz des LSG nicht die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage, weil damit kein gesonderter Zulassungsgrund dargetan worden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 13 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)